

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 189/96

vom

18. August 1997

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Erdmann und die Richter
Prof. Dr. Mees, Starck, Dr. Bornkamm und Pokrant

am 18. August 1997

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 22. Oktober 1996 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000,-- DM.

- 3 -

Gründe:

Das Berufungsgericht hat einen vertraglichen Unterlassungsanspruch der Klägerin im Ergebnis zutreffend verneint. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche kommen ohnehin nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob es der Deutschen Bundespost vor dem 1. Juli 1991 aufgrund des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses, das zwischen ihr und der Klägerin als der Betreiberin eines Breitbandkabelnetzes bestand, verwehrt war, Dritten für Breitbandanschlüsse eine Einzelnutzungserlaubnis einzuräumen. Jedenfalls sei der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost der Abschluß von Einzelnutzungsverträgen gestattet, nachdem das Nutzungsverhältnis mit der Klägerin zum 1. Juli 1991 in ein privatrechtliches Teilnehmerverhältnis übergeleitet worden sei (§ 65 Abs. 3 PostVerfG); dieses Teilnehmerverhältnis werde durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Bedingungen zur Überlassung von Kabelanschlüssen -BÜK-) konkretisiert, nach denen der Übergabepunkt anderen Interessenten im Versorgungsreich ebenfalls offenstehe (Ziff. 3.1 Abs. 2, Ziff. 4 BÜK).

Soweit es das Berufungsgericht für denkbar erachtet hat, daß sich Rechte und Pflichten der Beteiligten durch den Übergang zu einem privatrechtlichen Nutzungsverhältnis grundlegend gewandelt haben, würde dies durchgreifenden Bedenken begegnen. Es kommt jedoch auf diese Frage nicht an. Denn auch im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verhältnisses bestand lediglich eine Übung, nicht aber eine rechtliche Verpflichtung der Deutschen Bundespost gegenüber dem Betreiber einer privaten Breitbandanlage, den einzelnen Wohnungsinhabern keine Einzelnutzungserlaubnisse zu erteilen. Daraus, daß die Deutsche Bundespost nach § 49 a Abs. 5 FO bzw. § 69 Abs. 2 TKO nur einen Breitbandanschluß zur Versorgung aller Wohneinheiten eines Grundstücks bereitstellen und die Verbindung zwischen Übergabepunkt und den einzelnen Wohneinheiten einem privaten Betreiber der Hausverteilanlage überlassen sollte, läßt sich nicht auf ein Verbot der Vergabe von Einzelnutzungserlaubnissen schließen.

Erdmann

Mees

Starck

Bornkamm

Pokrant